



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 34 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2012 der Stadt Eschweiler
- 35 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am 14. Mai 2017
- 36 Wahlbekanntmachung
- 37 Widmung der östlich der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen – abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße für den öffentlichen Verkehr
- 38 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für die Erneuerung und Verbesserung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen – abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße
- 39 Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36
- 40 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen „Im Hag“
- 41 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Patrick Kappe

#### Hinweisbekanntmachungen

**33. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 9**  
**19.04.2017**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

34

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 29.03.2017 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabchluss wird mit einer Bilanzsumme von 477.571.333,47 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von - 21.879.552,20 € festgestellt.

**1. Gesamtbilanz zum 31.12.2012**

<b>Aktiva</b>	<b>EUR</b>	<b>Passiva</b>	<b>EUR</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>		<b>1 Eigenkapital</b>	59.532.933,26
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	145.233,30	<b>2 Sonderposten</b>	117.005.218,45
1.2 Sachanlagen	399.788.392,67	<b>3 Rückstellungen</b>	79.959.002,83
1.3 Finanzanlagen	50.162.690,32	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	214.505.717,83
<b>2 Umlaufvermögen</b>		<b>5 Passive</b>	
2.1 Vorräte	14.594.477,22	<b>Rechnungsabgrenzung</b>	6.568.461,10
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.324.090,34		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	1.705.856,08		
<b>3 Aktive</b>			
<b>Rechnungsabgrenzung</b>	2.850.593,54		
	<b>477.571.333,47</b>		<b>477.571.333,47</b>

**2. Gesamtergebnisrechnung 2012**

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>EUR</b>
+ Ordentliche Gesamterträge	119.996.273,27
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-140.415.700,94
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>- 20.419.427,67</b>
+/- Gesamtfinanzergebnis	-1.287.484,53
<b>= Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung</b>	<b>-21.706.912,20</b>
+/- Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
<b>= Gesamtjahresfehlbetrag</b>	<b>-21.706.912,20</b>
+/- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-172.640,00
<b>= Gesamtjahresfehlbetrag</b>	<b>-21.879.552,20</b>

**3. Gesamtanhang/ Gesamtlagebericht**

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabchluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2012 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2013 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 10. April 2017

Bertram  
Bürgermeister

35

**BEKANNTMACHUNG****über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 13 der Landeswahlordnung in der Zeit vom 24.04.2017 – 28.04.2017 während der Öffnungszeiten, und zwar

montags, mittwochs und freitags  
von 08.30 – 12.00 Uhr sowie  
dienstags und donnerstags  
von 08.30 – 18.00 Uhr

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus,  
Zimmer 174 (1. OG), Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler, für Wahlberechtigte zur Ein-  
sichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht der Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 174 (1. OG), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen

beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 4 – Aachen IV – durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 175 und 176 (1. OG), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5 Buchst. b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst nur ein Wahlschein beantragt wurde.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Dt. Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, den 07.04.2017

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

gez.  
Bertram

36

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **14. Mai 2017** findet die

**Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen**

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 4 – Aachen IV gehört, ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. OG), eingesehen werden, und zwar

montags, mittwochs und freitags  
von 08.30 – 12.00 Uhr sowie  
dienstags und donnerstags  
von 08.30 – 18.00 Uhr.

Stimmbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13 Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0500 Ost I	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0600 Ost II	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0800 Stadtzentrum	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
0900 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Kinder- und Familienzentrum St. Marien Am Burgfeld 9 Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4 Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1000 Röthgen-Ost	Barbaraschule Stich 60
1100 Röthgen-West	Städt. Gesamtschule - Waldschule Friedrichstr. 12
1200 Waldsiedlung/ Pumpe	
1301 Stich-Nord	
1302 Stich-Süd	

Stimmbezirke	Wahlräume
1400 Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500 Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600 Nothberg	Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17
1700 Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801 Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802 St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900 Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15 Zweifachsporthalle
2000 Dürwiß I	Dürwiß Nagelschmiedstr. 3 Ehem. Hauptschule
2100 Dürwiß II	Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201 Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202 Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300 Weisweiler I	Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler Auf dem Driesch 28
2400 Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hühelner Str. 206
2500 Weisweiler III	pro futura Kath. Kindergarten St. Severin Klinkgasse 6

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis spätestens 23.04.2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.05.2017, 11.30 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 3	Besprechungsraum Zi. 301
Briefwahlvorstand 4	Besprechungsraum Zi. K44a
Briefwahlvorstand 5	Besprechungsraum Zi. 374

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält:

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 11.04.2017

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

gez.  
Bertram

**37**

### Bekanntmachung

über die Widmung der östlich der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen – abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße für den öffentlichen Verkehr

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 58/4. Änderung – Ardennenstraße - sind die östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibach-

straße bis Herrenfeldchen - abzweigenden Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 40, Nr. 25 und Gemarkung Eschweiler Flur 64, Nr. 668 (ehemals Flurstück 123), die den Erschließungsanlagen Ardennenstraße dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden diese Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 06.04.2017

Bertram  
Bürgermeister

**38**

### Satzung vom 06.04.2017

der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für die Erneuerung und Verbesserung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen – abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen - abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005.
- 2) Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für Verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für die jeweilige Anlage für alle Teileinrichtungen auf **65 v.H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom **01.08.2014** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.04.2017

Bertram  
Bürgermeister

39

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36

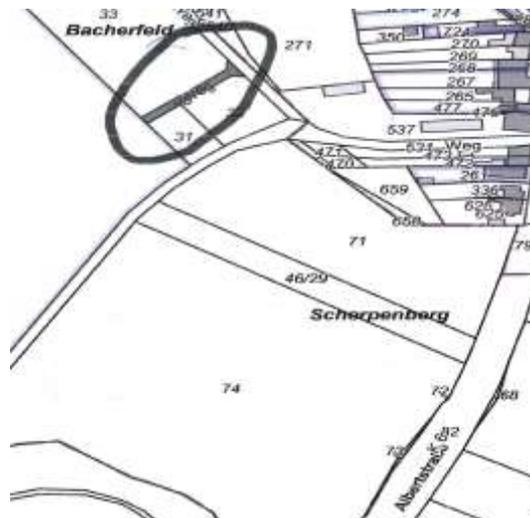
**Öffentliche Bekanntmachung**

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler Flur 84, Nr. 36, ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701).

Für die im Rezeß der Umlegungssache Nothberg N 78 aus dem Jahre 1933 entstandene vorgenannte Wegeparzelle sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg N 78 aus dem Jahre 1933 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 307, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 307, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 06.04.2017

Bertram  
Bürgermeister

40

**Satzung**  
vom 06.04.2017

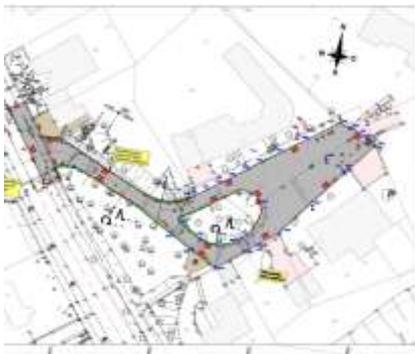
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen „Im Hag“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **Die anrechenbare Höchstbreite zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 13,50 m festgelegt,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H..**



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.04.2017

Bertram  
Bürgermeister

41

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Patrick Kappe, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschuss-gesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30720, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.04.2017

Bertram  
Bürgermeister